



# Gemeinde St. Marein-Feistritz

Dorfstraße 36, 8733 St. Marein-Feistritz  
gde@st-marein-feistritz.gv.at - www.st-marein-feistritz.gv.at

Bearbeiter: Hildegard Mossauer

Zahl: 131-9/984-1/2025

St. Marein-Feistritz, am 28.01.2025

Gegenstand: Errichtung Einfamilienwohnhaus inkl. Garage

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit Eingabe vom 07.01.2025 haben Sulzbacher Florian Matthias Benjamin, Hauptstraße 8/2, 8733 Sankt Marein-Feistritz u. Bauer Ilse, Hauptstraße 8/2, 8733 Sankt Marein-Feistritz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

### **Errichtung Einfamilienwohnhaus inkl. Garage**

auf dem Bauplatz / der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr.: 131/14, KG: St. Marein, EZ: 195 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

### **Donnerstag, den 13.02.2025, um ca. 13:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Ing. Bruno Aschenbrenner, Bürgermeister

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.